

# Vereinigung der Absolventen und Förderer des Bauingenieurwesens an der Universität Kassel

## Satzung

Fassung vom 2.10.2001

### § 1. Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Vereinigung der Absolventen und Förderer des Bauingenieurwesens an der Universität Kassel“.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Sitz des Vereins ist Kassel

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann um den Zusatz „e. V.“ ergänzt.

### § 2. Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es,

- Forschung und Lehre am Fachbereich Bauingenieurwesen und des Wirtschaftsingenieurwesens, Fachrichtung Bau der Universität Gh Kassel zu fördern,
- die Kooperation und den Wissensaustausch zwischen den Angehörigen des Fachbereichs Bauingenieurwesen und der Praxis anzuregen und zu unterstützen,
- den Kontakt und den fachlichen Austausch zwischen den Angehörigen des Fachbereiches und den im Beruf stehenden Absolventen/innen des Bauingenieurwesens an der Universität Kassel zu pflegen und deren berufliche Weiterbildung zu unterstützen
- den gegenseitigen Kontakt und den fachlichen Austausch der Absolventen/innen des Bauingenieurwesens untereinander zu fördern.
- besonders qualifizierte Studierende und Doktoranden zu unterstützen.

(2) Die Förderung wird verwirklicht insbesondere durch

- die Veranstaltung wissenschaftlich-technischer Kolloquien, Seminare und Symposien zu Themen des Bauingenieurwesens,
- die Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung wissenschaftlicher Geräte, Lehrmittel und für den personellen und sachlichen Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen des Fachgebietes,
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Wissenschaftler des Fachbereiches z.B. durch Reisebeihilfen,
- die Vergabe von Stipendien,
- die Vergabe von Beihilfen für die Anfertigung und die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten,

- Einrichtung und Unterhalten eines Absolventenforums im Sinne eines beruflichen Netzwerkes,
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereiches.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sollen durch Veröffentlichung der allgemeinen Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Gesamthochschule Kassel mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fachbereiches Bauingenieurwesen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

(4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden an den Verein geleistete Spenden oder Beiträge nicht zurück.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Fachbereich Bauingenieurwesen der Universität Kassel tätig ist oder die an der Universität Kassel oder ihren institutionellen Vorläufereinrichtungen oder Nachfolgeinstitutionen einen Abschluss des Bauingenieurwesens oder des Wirtschaftsingenieurwesens, Fachrichtung Bau, abgelegt hat.

(3) Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zielen des Vereins nahe stehen und diese fördernd unterstützen.

(4) Studentisches Mitglied kann jeder Student werden, der an der Universität Gh Kassel für die Fächer Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Bau, eingeschrieben ist. Studentischen Mitgliedern ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung

und den Veranstaltungen des Vereins möglich. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung benannt.

(6) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt aus dem Verein oder Ausschließung aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt, wenn es gegen die Satzung verstößt oder trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Sie werden ausschließlich zur Durchführung des in der Satzung enthaltenen Zweckes des Vereins verwendet.

(2) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann beschließen, dass anstelle des Mitgliedsbeitrages in Geld im Einzelfall auch Sachwerte geleistet werden können.

(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mind. 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mind. 2 Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere

1. die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. die Beiträge und den Wirtschaftsplan
4. Satzungsänderungen
5. die Auflösung des Vereins.

(4) Über jede Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt, unterschrieben und an die Mitglieder des Vereins versandt. Jedes aktive, Förder- und Ehrenmitglied nach § 5 des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch das Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Zur Änderung der Satzung einschl. des Zweckes und zur Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, so ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Art der Abstimmung.

(8) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(9) Über Satzungsänderungen kann auch schriftlich abgestimmt werden. Zur Beschlussfassung ist dann die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Dazu gehören der (die) Vorsitzende, der oder die Stellvertreter(in) und der (die) Schatzmeister(in).

(2) Der Vorstand ist um weitere zwei Mitglieder (Beisitzer/innen) erweiterbar. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

(4) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und/oder seine Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(5) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Geschäftsleitung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

(7) Falls der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes ist, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## **§ 10 Beirat**

(1) Der Verein kann sich eines Beirates bedienen. Er besteht aus bis zu sieben aktiven, Förder- oder Ehrenmitgliedern des Vereins. Er hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Die Beiratsmitglieder sollen Personen sein, die durch ihre Sachkunde, insbesondere auf dem Gebiet des Bauingenieur- und Wirtschaftsingenieurwesens, Fachrichtung Bauingenieur, und/oder die im öffentlichen Leben durch besonderes politisches oder soziales Engagement ausgewiesen sind.

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden wie der Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Beantragung und Vergabe von Sachmitteln**

(1) Anträge auf Förderung gemäß § 2 sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Vergabe von Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Der berichtet der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung über die Vergabe der Fördermittel.

(2) Die vom Verein bewilligten Mittel sind nur gemäß den Weisungen des Vereins unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Geschieht dies nicht, können sie vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert werden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter nach § 9 durchgeführt.